

Geschäftsordnung für den Baukunstbeirat der STADT FÜRTH

1. Der Baukunstbeirat wird in der Regel auf Anforderung des Baureferates, des Bau- und Werkausschusses oder des Stadtrats tätig. Der Beirat ist berechtigt, auch von sich aus zu besonderen städtebaulichen, baukünstlerischen und künstlerischen Fragen Stellung zu nehmen und Anregungen zu geben. Seine Beratungsergebnisse sollen beschlussmäßig festgelegt und begründet werden.
2. Die Mitglieder Baukunstbeirates werden vom Stadtrat für ihre Person auf die Dauer von drei Jahren berufen; sie sind ehrenamtlich tätig. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Der Baukunstbeirat besteht aus zehn Mitgliedern. Acht Architektinnen/Architekten, davon eine Landschaftsarchitektin/ein Landschaftsarchitekt beruft der Stadtrat auf Vorschlag des Baureferates.

Zwei bildende Künstlerinnen/Künstler werden auf Vorschlag des Referates für Soziales, Jugend und Kultur vom Stadtrat berufen.

Bei Bedarf lädt der Baukunstbeirat weitere Künstlerinnen/Künstler zur fachlichen Beratung.

Über die Gutachten des Baukunstbeirates zu besonderen städtebaulichen und baukünstlerischen Fragen beraten der Bau- und Werkausschuss und der Stadtrat.

Über die Gutachten des Baukunstbeirates zu Kunstwerken im öffentlichen Raum berät der Stadtrat. Jedes Mitglied kann nur für zwei Sitzungsperioden berufen werden.

3. Der Baukunstbeirat wählt aus seiner Mitte auf jeweils ein Jahr eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.
4. Die Geschäftsführung des Baukunstbeirates liegt beim städt. Baureferat. Der Geschäftsführer wird vom Stadtrat bestellt.
5. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden auf Grund der vom Stadtplanungsamt und der Bauordnungsbehörde bzw. vom Kulturreferat gemeldeten Tagesordnungspunkte. Die Mitglieder des Baukunstbeirates sind berechtigt, von sich aus Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden.
6. Zu den Sitzungen sind das Baureferat, das Kulturreferat und je ein Mitglied der Stadtratsfraktionen einzuladen. die Stadtheimatspflegerin/der Stadtheimatspfleger und die Pflegerin de Stadtbildes/der Pfleger des Stadtbildes werden zu den Sitzungen eingeladen.

Die Vertreterinnen/Vertreter des Baureferates, des Kulturreferates und der Fraktionen müssen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden. Stimmrecht haben jedoch nur die Mitglieder des Baukunstbeirates.

7. Der Baukunstbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder ihres/seines Vertreters. Die Gutachten werden während der Sitzung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden im Protokoll festgelegt und den Mitgliedern sowie der Verwaltung zugeleitet. Minderheitsvoten werden protokolliert. Ist ein Mitglied des Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs.1 der Bayer. Gemeindeordnung). Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitglieds.

8. Die Sitzung des Baukunstbeirates ist grundsätzlich nichtöffentlich. Der Beirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Bauherren und Entwurfsverfasser einladen. Die Teilnahme von Angehörigen der Verwaltung an den Sitzungen wird der Tagesordnung entsprechend durch das Baureferat bestimmt.

Die Gutachten des Baukunstbeirates sind Empfehlungen für die Tätigkeit der Verwaltung. Bauherren, Entwurfsverfasser und betroffene bildende Künstlerinnen/Künstler werden durch die Verwaltung vom Inhalt der Gutachten in Kenntnis gesetzt.

9. Das Ergebnis der Beratungen kann mit ausführlicher Begründung der Presse zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

In vorstehende Fassung gebracht mit Stadtratsbeschluss vom 12.03.2008